

S a t z u n g

für den Kindergarten der Stadt Eschenbach i.d.OPf. (Kindergarten-Benutzungsatzung)

Die Stadt Eschenbach i.d.OPf. erläßt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern für ihren Kindergarten folgende -vom Landratsamt am 20. 3. 1980 unter Nr. 20 - 026 rechtsaufsichtlich genehmigte- Satzung:

§ 1

Trägerschaft und Rechtsform

- (1) Die Stadt Eschenbach i.d.OPf. ist Trägerin eines Kindergartens nach dem Bayerischen Kindergartengesetz (BayKiG) vom 25.7.1972 (GVBl. S. 297).
- (2) Der Kindergarten wird von ihr als öffentliche Einrichtung der Gemeinde im Sinne des Art. 21 GO auf öffentlich-rechtlicher Grundlage betrieben.
- (3) Die Einrichtung dient gemeinnützigen Zwecken. Durch den Betrieb erzielt die Stadt Eschenbach i.d.OPf. keinen Gewinn.

§ 2

Aufgabe und Verwaltung des Kindergartens

- (1) Der Kindergarten ist eine Einrichtung im vorschulischen Bereich. Er dient der Erziehung und Bildung der Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht. Der Kindergarten nimmt die in Art. 7 BayKiG näher bezeichneten Aufgaben wahr. Zu diesem Zweck wird ihm ausreichendes pädagogisches Fach- und Hilfspersonal beigegeben.
- (2) Der Kindergarten hat gemäß Art. 11 BayKiG einen Kindergartenbeirat, der die in Art. 12 BayKiG genannten Aufgaben erfüllt.
- (3) Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte des Kindergartens obliegen der Stadt/Verwaltungsgemeinschaft Eschenbach i.d.OPf.. Für den inneren Betrieb (die Leitung) des Kindergartens ist dessen Leiterin eigenverantwortlich.

§ 3

Aufnahmebestimmungen

- (1) Aufgenommen werden in den Kindergarten nur Kinder, die
- a) das 3. Lebensjahr vollendet und
 - b) ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben,
 - c) auf Grund ihrer körperlichen und geistigen Entwicklung keiner besonderen Pflege bedürfen und
 - d) für die eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes zum Besuch des Kindergartens oder der Nachweis einer Vorsorgeuntersuchung vorgelegt worden ist (vgl. Art. 27 BayKiG).

Die Stadt ist berechtigt, soweit es die Verhältnisse gestatten, Kindern aus anderen Gemeinden die Benutzung des Kindergartens in stets widerruflicher Weise zu gestatten.

- (2) Die Höchstzahl der in den Kindergarten aufzunehmenden Kinder wird von der Stadt bestimmt. Nach Vollbelegung des Kindergartens eingereichte Aufnahmeanträge werden von der Leitung des Kindergartens vorgemerkt und berücksichtigt, sobald sich durch das Ausscheiden von Kindern aus dem Kindergarten oder auf sonstige Weise eine neue Aufnahmemöglichkeit ergibt.
- (3) Vorrangig berücksichtigt werden die Fälle, in denen dies durch Kinderreichtum, Wohnraummangel, begründete Erwerbstätigkeit der Mutter oder andere soziale Gründe hinreichend gerechtfertigt erscheint.
- (4) Beim Fernbleiben von Kindern vom Kindergarten ist der Kindergartenleitung der Grund hierfür spätestens am 3. Tage bekanntzugeben. Fehlt ein Kind länger als zwei Wochen unentschuldigt, so kann für dieses Kind ein anderes Kind aufgenommen werden.

§ 4

Gesundheitspflege

- (1) Die Kinder sind stets in reinlichem Zustand (gewaschen, gekämmt und ordentlich gekleidet) in den Kindergarten zu entsenden. Ein sauberes Taschentuch, wöchentlich ein Handtuch (mit Vor- und Sunamen versehen) und Hausschuhe sind mitzubringen.

- (2) Kinder mit einer übertragbaren Krankheit oder einem hierauf gerichteten Krankheitsverdacht dürfen nicht in den Kindergarten geschickt werden. Das gleiche gilt für jedes Kind, das mit einem solchen Erkrankten in Wohngemeinschaft lebt. Die Leitung des Kindergartens ist von der Erkrankung durch die Personensorgeberechtigten des Kindes unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 5

Benützungszeiten

- (1) Der Kindergarten ist geöffnet
von Montag bis Freitag jeweils von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr
für Halbtagsgruppen und
von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr
für Ganztagsgruppen.
Sammelzeit ist zwischen 7.30 Uhr und 8.00 Uhr.
- (2) Kinder, die nicht im Kindergarten zu Mittag essen, sind bis 12.00 Uhr vom Kindergarten abzuholen.
- (3) Der Kindergartenleitung ist bekanntzugeben, wer zum Abholen des Kindes berechtigt ist. Die Beaufsichtigung der Kinder durch den Kindergarten erstreckt sich nur bis zu den in Abs. 1 festgelegten Schlußzeiten.

§ 6

Sprechstunden

Während der Benützungszeiten (§ 5 Abs. 1) sollen Besprechungen mit der Kindergartenleitung unterbleiben. Dies gilt nicht für Besuche und Aussprachen während der Sammelzeit. Ausnahmsweise kann mit der Kindergartenleitung auch ein anderer Zeitpunkt vereinbart werden.

§ 7

Kindergartenferien

Die Ferien des Kindergartens sollen nach Möglichkeit in die großen Schulferien fallen. Die Ferien werden von der Kindergartenleitung nach vorheriger Rücksprache mit dem Träger rechtzeitig bekanntgegeben.

§ 8

Sonstiges

- (1) Kinder, die trotz wiederholter Ermahnung durch ungehöriges Betragen den Kindergartenbetrieb ernsthaft stören, können von der Kindergartenleitung vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden.
- (2) Beim Fernbleiben vom Kindergarten wegen voraussichtlich längerer Dauer (Krankheit usw.) oder beim Vorliegen sonstiger besonderer Gründe (Wegzug der Eltern usw.) sind die Kinder rechtzeitig abzumelden.
- (3) Die Kinder sollen (wenn möglich in Begleitung eines Erwachsenen) so pünktlich in den Kindergarten geschickt werden, daß ein Zuspätkommen der Kinder vermieden wird.

§ 9

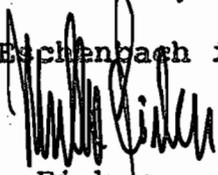
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft. Die Kindertageseinrichtungssatzung vom 19.1.1967 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Eschenbach i.d.OPf., den 11. April 1980

Stadt Eschenbach i.d.OPf.




Ficker
1. Bürgermeister